

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 590), in der jeweils geltenden Fassung, gebe ich nachfolgend aufgeführtes bekannt:

Die Wahlen des Stadtrates Gommern und der Ortschaftsräte der Einheitsgemeinde Gommern finden am **Sonntag, dem 09. Juni 2024, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr** statt.

1. Wahl des Stadtrates der Einheitsgemeinde Gommern

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet **zwei Wahlbereiche**.

Wahlbereich I setzt sich aus Gommern und Vogelsang,

Wahlbereich II aus Dannigkow/Kressow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Menz, Nedlitz, Wahlitz, Dornburg, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau, Prödel sowie Lübs zusammen.

Gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), beträgt die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder **28**. Die **Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt** (gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA Satz 3) für jeden Wahlbereich **17**. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Entsprechend § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat von mindestens 1 v. Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies sind für **Wahlbereich I 45** und für **Wahlbereich II 46 Unterstützungsunterschriften**.

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Bei nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1, 2 und 3 KWG erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE),
- Freie Wählergemeinschaft Leitzkau/Gommern (FWGLG).

Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tag der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger.

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag einer Partei von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

2. Wahl der Vertretungen für die Ortschaften der Einheitsgemeinde Gommern

Gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA wird die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Ortschaftsräte durch die Hauptsatzung bestimmt. Wahlgebiet ist die Ortschaft.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung zu erbringen. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 9 KWG LSA sind zu beachten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Bei nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1, 2 und 3 KWG erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE).

• Ortschaft Dannigkow/Kressow

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **7**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **12**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **5** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

• Ortschaft Karith/Pöthen

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **7**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **12**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **2** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei nachfolgend aufgeführten Einzelbewerber, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Einzelbewerberin Heike Biegelmeier
- Einzelbewerber Andreas Kauert
- Einzelbewerber Christian Burow

• Ortschaft Vehlitz

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **5**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **10**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **2** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Wählergemeinschaft Vehlitz

• **Ortschaft Wahlitz**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **9**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **14**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **8** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen und Einzelbewerber, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 KWG LSA erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Unabhängige Liste für Wahlitz
- Einzelbewerber Karsten Rummel

• **Ortschaft Menz**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **6**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **11**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **4** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei nachfolgend aufgeführten Einzelbewerber, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Einzelbewerber Peter Lichtenberg
- Einzelbewerberin Claudia Schopp
- Einzelbewerber Marco Thiel

• **Ortschaft Nedlitz**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **9**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **14**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **5** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Freie Wählergemeinschaft Nedlitz

• **Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **9**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **14**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **7** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Freie Wählergemeinschaft Leitzkau

• **Ortschaft Ladeburg**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **7**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **12**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **2** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Wählergemeinschaft Ladeburg

• **Ortschaft Dornburg**

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **7**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **12**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **2** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Freie Wählergemeinschaft Dornburg

• Ortschaft Prödel

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **9**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **14**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **2** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei nachfolgend aufgeführten Einzelbewerber, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Einzelbewerber Siegfried Heller

• Ortschaft Lübs

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 lautet die Anzahl der Vertreter **7**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **12**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **2** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 nicht erforderlich:

- Lübser Bürgervertretung

3. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Stadt Gommern sowie der Vertretungen der Ortschaften Dannigkow/Kressow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Menz, Nedlitz, Wahlitz, Dornburg, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau, Prödel und Lübs am 09. Juni 2024 frühzeitig beim Wahlleiter der Stadt Gommern, Walter-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern einzureichen.

Die Frist zur Einreichung endet auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 KWG LSA am 02. April 2024, 18.00 Uhr.

In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung des § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach die vorgenannte Einreichungsfrist eine Ausschlussfrist ist.

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Nach § 21 Abs. 3 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA eingereicht werden.

Zu den Vorschriften nach Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i. V. m. § 30 KWO LSA.

5. Wahlanzeige

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, weise ich hin. Danach können Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **04. März 2024, 18 Uhr**, vor der Wahl der Landeswahlleiterin, Halberstädter Str. 2/am „Platz des 17. Juni“, in 39112 Magdeburg, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

6. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gommern, den 16.01.2024

gez. Haberland
Wahlleiter